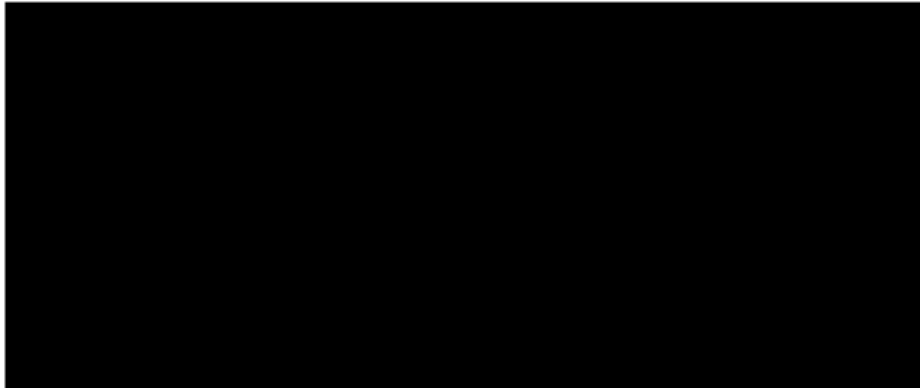




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 23.09.2015

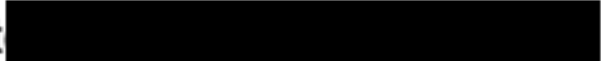
GESCHÄFTSZ. IX-735/001 II#0036

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Meinungsumfragen" [#7311]

BEZUG Mein Schreiben vom 27. Mai 2015

Sehr geehrte(r) 

die Stellungnahme des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) liegt mir zwischenzeitlich vor. Gerne möchte ich Ihnen das Ergebnis meiner Prüfung mitteilen.

Das BPA hatte Ihnen angeboten, dass Sie, weil es sich „um außerordentlich umfangreiche Materialien“ handele, Einsicht in die begehrten Unterlagen in Berlin nehmen können. Dies haben Sie abgelehnt. Daraufhin hat das BPA Ihnen eine Liste mit den demoskopischen Umfragen 2013 und 2014 übermittelt, damit Sie die für Sie interessanten Umfragen auswählen können. Auch dies haben Sie abgelehnt und (nochmals) um die Übermittlung aller Umfragen seit 2009 gebeten.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen erhoben. Nur einfache Auskünfte und die Ablehnung eines Antrages



SEITE 2 VON 2 sind gebührenfrei. Auslagen, etwa für Kopien sind immer zu erheben, auch wenn die Auskunft selbst gebührenfrei wäre.

Die Verwaltungsbehörde muss den Antragsteller bezüglich der eventuell entstehenden Kosten beraten. So kann es im Einzelfall beispielsweise günstiger sein, Akteneinsicht zu nehmen als eine schriftliche Auskunftserteilung zu beantragen. Dies hat das BPA vorliegend getan: Das BPA hat Sie ausdrücklich auf die Kosten einer umfangreichen Übermittlung (Auslagen 0,10 Euro je DIN-A-Kopie) und auf die Vorteile einer gezielten und konzentrierten Auswahl hingewiesen.

Den Umfang des Materials hat das BPA in seiner Stellungnahme wie folgt konkretisiert: „Es handelt sich in der Tat um außerordentlich umfangreiche Bestände, grob geschätzt seit 2009 etwa 15 000 Seiten. in der Mehrzahl Printerzeugnisse.“

Die Einschätzung des BPA, wonach Ihnen mit der Übermittlung dieses Bestandes inhaltlich und von den Kosten her nicht gedient wäre, ist für mich nachvollziehbar. Die Nachfrage und Bitte um Konkretisierung begegnet daher keinen Bedenken.

Die begehrten Unterlagen liegen dem BPA in der Mehrzahl nur in Papier vor. Ein Einscannen wäre mit größerem Verwaltungsaufwand verbunden, zu dem das IFG das BPA nicht verpflichtet. Die Bearbeitung Ihres Antrags durch das BPA ist – mit Blick auf die vom BPA mit Ihnen geführte Korrespondenz – nicht zu beanstanden.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, Ihren Antrag auf Informationszugang aufrecht zu erhalten.

Auf die Fristen bei der Antragsbearbeitung habe ich das BPA gleichwohl hingewiesen.

Ich gehe davon aus, dass das Vermittlungsverfahren damit beendet ist und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Das BPA erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn